

Hygieneplan – Gymnasium Donauwörth

Grundsätzlich gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Allgemeinverfügung im Landkreis Donau-Ries, des Rahmenhygieneplans (RHP) sowie die zusätzlichen Vorgaben des StMUK, des StMGP und des LGL.

Der folgende Hygieneplan gilt **bis auf weiteres** und ist von allen an der Schule anwesenden Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal sowie Externen zu beachten und konsequent einzuhalten. Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie auf die Bereiche außerhalb des Schulgeländes, die z. B. zeitweise der schulischen Aufsicht unterliegen. Dort sind ggf. die jeweils geltenden Hygienebestimmungen vor Ort ergänzend zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Maßnahmen:

a) Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder akute Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen Gliederschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Erbrechen oder Durchfall, starke Bauchschmerzen aufweisen oder
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten oben genannter Krankheitssymptome während der Unterrichtszeit bzw. Nichteinhaltung der Testvorgaben zu Beginn eines Unterrichtstages müssen diese Personen isoliert werden und das Schulgelände verlassen.

b) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

c) Abstandsgebot

Sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal gilt die durchgängige Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern (Musik: evtl. 2,5 Meter). Im Klassenzimmer gilt das Abstandsgebot nicht, im Sportunterricht jedoch schon, falls keine Masken getragen werden.

d) Nutzung der Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann durch Bereithalten eines eingeschalteten, aber stumm geschalteten Mobiltelefons in der Schultasche gemäß Art. 56 Abs. 5 BayEUG genutzt werden.

2. Verhaltensregeln für den Unterrichtsalltag und für die Betreuungsangebote:

- Beachtung der von der Schulleitung unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes vorgegebenen Pläne (Unterrichts- und Pausenplan, Stundenplan, Raumpläne, Gruppeneinteilung, Sitzordnung, Bestuhlung der Räume, etc.)
- Frontale Sitzordnung mit Bevorzugung von Einzeltischen
- Vermeidung von unnötiger Durchmischung
- Pausen auf den jeweils vorgesehenen Pausenflächen
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mindestens alle 45 Minuten intensives Lüften bzw. je nach CO₂-Konzentration; sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung)
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Stiften, Linealen o. Ä.)
- Händewaschen vor und nach Nutzung von Klassensätzen von Büchern, Tablets bzw. vor und nach Benutzung von Computerräumen
- Toilettengang gemäß der Regelung vor Ort (max. zwei Personen auf einer Toilette) unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Nach einem Raumwechsel Reinigung des jeweiligen Tisches vor Beginn der Unterrichtsstunde, falls gewünscht und gemäß Anweisung durch die jeweilige Lehrkraft

3. Regeln zum Tragen von Masken

- Im Inneren des Schulgebäudes besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht, wobei medizinische Gesichtsmasken (“OP-Masken“) vorgeschrieben sind.
- Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich und in den bekannten Ausnahmefällen (z. B. während der Durchlüftung eines Raumes, etc.).
- Auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz gilt die Maskenpflicht zunächst bis einschließlich 1. Oktober 2021.
- Weitere fächerspezifische Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) regelt der RHP.

4. Testobliegenheit

Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte sowie sonstiges schulisches Personal müssen gemäß den jeweils geltenden Testvorgaben negative Testergebnisse bzw. die dafür gültigen Ersatzformen vorweisen.

5. Umgang mit akuten Krankheitssymptomen

Hier gelten die im jeweils aktualisierten Informationsblatt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen ausgewiesenen Regeln.

6. Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen sind nach ausführlichem Austausch innerhalb der schulischen Gremien (z. B. Schulforum) wieder möglich. Bei Stornierungen von geplanten Schülerfahrten gibt es weiterhin keine staatlichen Billigkeitsleistungen.

Dieser Hygieneplan ersetzt den bisherigen Hygieneplan vom 05.07.2021.

Donauwörth, den 10.09.2021

gez. Karl Auinger, OStD
- Schulleiter -